

**GEMEINDE HERBETSWIL**

---

**Reglement über  
Grundeigentümerbeiträge  
und –gebühren  
Wasser und Abwasser**

**vom Januar 2003**  
(mit Aktualisierungen per 16.12.10)

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52<sup>2</sup> der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

## I Geltungs- und Anwendungsbereich

### Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

§ 1 <sup>1</sup>Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

<sup>2</sup>Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

### Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).
- b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).
- c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).

## II Verkehrsanlagen

### Strassenkategorien (§ 39 GBV)

§ 3 <sup>1</sup>Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt. Alle übrigen sind Flurwege.

<sup>2</sup>Die Einteilung ergibt sich aus den rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplänen mit Strassenklassierung 1 : 1000.

### Beiträge (§ 42 GBV)

§ 4 <sup>1</sup>Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:

a) Hauptverkehrsstrassen	40 %
b) Sammelstrassen und Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen	60 %
c) Erschliessungsstrassen und Fusswege	80 %

<sup>2</sup>Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

### **Ausnützungsfaktoren (§§ 10/11 GBV)**

§ 5 Wo keine Ausnützungsziffer festgelegt ist, gilt Ausnützungsfaktor 0,70.

## **III Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **Beiträge (§§ 44/45 GBV)**

§ 6 <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 80 %.

<sup>2</sup>Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.

<sup>3</sup>Die Eigentümer von Grundstücken in Sanierungsgebieten mit der Bezeichnung "Erschliessung privat" gemäss GKP haben einen Pauschalbetrag von Fr. 3'000.00 zu bezahlen.

### **Anschlussgebühren**

§ 7 <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser und Regenabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt **30 Franken** pro m<sup>2</sup>/ZGF resp. pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche für Gebäude ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup>Die Reduktion der Anschlussgebühr für die vollumfängliche Einleitung von nicht verschmutztem Regenabwasser in eine bewilligte private Versickerungsanlage beträgt **15 Franken** pro m<sup>2</sup>/ZGF.

<sup>3</sup>Für Umbauten oder Anbauten wird die zusätzliche Bruttogeschossfläche für die Anschlussgebühren berücksichtigt.

<sup>4</sup>Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone W3	0,6
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
Industriezone	0,3
OeBa-Zone	0,3

### **Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**

§ 8 <sup>1</sup>Die Grundgebühr beträgt:

- 130 Franken pro Wohnung
- 130 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 2.00 pro m3** Wasserverbrauch.

<sup>3</sup>Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die vollumfängliche Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen werden folgende Reduktionen der Grundgebühr gewährt:
  - 65 Franken pro Wohnung
  - 65 Franken pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb
- b) Als Verbrauchsgebühr wird eine geschätzte Abwassermenge erhoben von:
  - 60 m3 pro Person bei Landwirtschaftsbetrieben und bei Benützern ohne Messung
- c) Der Gemeinderat kann in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale aufgrund der geschätzten Abwassermenge festlegen.

## **IV Wasserversorgungsanlagen**

### **Beiträge (§§ 48/49 GBV)**

§ 9 <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 80 %.

<sup>2</sup>Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

### **Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)**

§ 10 <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr für jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute und Anlage beträgt **15 Franken** pro m<sup>2</sup>/ZGF.

<sup>3</sup>Für Umbauten oder Anbauten wird die zusätzliche Bruttogeschossfläche für die Anschlussgebühren berücksichtigt.

<sup>3</sup>Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone W3	0,6
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
Industriezone	0,3
OeBa-Zone	0,3

### **Benützungsgeld (§§ 32/47 GBV)**

§ 11 <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt die Gebühren auf die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wie folgt:

- Grundgebühr pro Jahr pro Wohnung	<b>Fr. 100.00</b>
- Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	<b>Fr. 100.00</b>
- Verbrauchsgebühr (Wasserzins)	<b>Fr. 1.40/m<sup>3</sup></b>

## **V Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

### **Aufhebung bisheriger Reglemente**

§ 12 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 7. Juli 1994 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

**Inkrafttreten**

§ 13 Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Januar 2003

Der Gemeindepräsident: Fluri Hans

Die Gemeindegemeinschafterin: Huber Gabriela

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 348 vom 4. März 2003

Der Staatsschreiber: Dr. K. Schwaller

**Nachträge:****§ 8 Verbrauchsgebühr Abwasserbeseitigung**

Anpassung mit Beschluss GV vom 14.12.04 von Fr. 1.70/m<sup>3</sup> auf Fr. 2.00/m<sup>3</sup>

**§ 11 Benützungsgeld Wasser (Anpassungen mit Beschluss GV 16.12.10)**

Anpassung Grundgebühr pro Jahr und Wohnung von Fr. 50.00 auf Fr. 100.00

Anpassung Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb von Fr. 50.00 auf Fr. 100.00

Anpassung Verbrauchsgebühr (Wasserzins) von Fr. 1.20/m<sup>3</sup> auf Fr. 1.40/m<sup>3</sup>